



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

Ziffer (1.) der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der SELK (KO 243)

In Satz 2 wird „...in enger Zusammenarbeit mit anderen Gremien, die sich dieser Aufgabe verpflichtet haben, besonders mit der „Lutherischen Stunde“ und der „Lutherischen Laienliga“ ...ersatzlos gestrichen. Satz 2 lautet demnach wie folgt:

„Zu diesem Dienst zu helfen, wirkt das Amt für Gemeindedienst (AfG) im Auftrag der Kirchenleitung.“

Ziffer (3.) der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der SELK (KO 243)

- Die unter lit. c) und lit. d) aufgeführten Gremienvertreter der „Medienmission Lutherische Stunde e. V.“ und „Lutherische Laienliga e. V.“ gehören nicht mehr dem AfG an
- Der unter lit. e) aufgeführte Vertreter wird künftig unter lit. c) genannt
- Der unter lit. f) aufgeführte Gremienvertreter wird künftig unter lit. d) genannt.
- Lit. e) und lit. f) sind künftig nicht mehr besetzt und entfallen.

Ziffer (4.) der Ordnung des Amtes für Gemeindedienst der SELK (KO 243)

In Satz 2 wird „...bis e) ...“ gestrichen und eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Satz 2 lautet danach wie folgt:

„Das Mitglied nach c) kann zugleich auch Mitglied nach a) sein (Personalunion).“

Begründung:

Für die Medienmission Lutherische Stunde e. V. und die Lutherischen Laienliga e. V. wurde auf jeweils eigenen Wunsch und nach entsprechender Satzungsänderung bzw. nicht angepasster Satzung die Zuordnung als Werke nach der Zuordnungsvorschrift der SELK aufgehoben bzw. nicht festgestellt.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 12.03.2015 in Bergen-Bleckmar als Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK verabschiedet (KL 3/15/4).¹

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)